

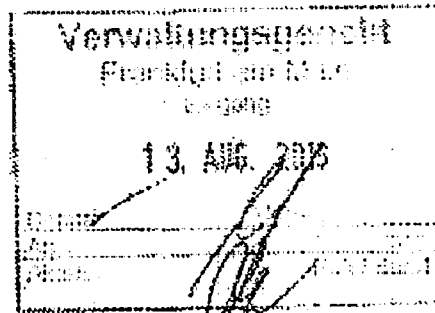
703



Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt a. M.
Adalbertstr. 18
60488 Frankfurt am Main



HAUPTSCHRIFT
Wendischer Markt 1
10117 Berlin

POSTFACHSTIFT
11013 Berlin

TEL +49 (0)3018 17-
FAX +49 (0)3018 17-5

BEARBEITET VON
Marianne Gellert
REFFSAT 508

SIS-3: SIS3000
www.auswaertiges.amt.de

BEZUG: **Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten**
HIER: **Staatsangehöriger**

BEZUG: Ihr Fax-Schreiben vom 19.07.2018 -- AZ.: S K 1034/18 FA

ANLAGE

(2) 508-516.80/51154 (bitte bei Antwort angeben)

13. AUG. 2018
K10

Berlin, den 07.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Informationen geben die Lage zu dem Zeitpunkt wieder, in dem die
Stellungnahme verfasst wurde. [REDACTED]

Zu den mit Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt
Stellung:

Zu Frage 1: Bei der Bevölkerung von Jamaika gibt es mehrheitlich erhebliche Vorbehalte gegen Homosexualität, vor allem, wenn sie offen praktiziert wird. Von einem kleinen Teil der Bevölkerung, unterstützt durch die Lehren mancher religiöser Organisationen, werden Homosexuelle als „widernatürlich“ ausgegrenzt, gemobbt und auch physisch bedroht. Einige jamaikanische Musiker (Dancehall-Musik) rufen in ihren Liedern aktiv zur Gewalt gegen Homosexuelle auf und prägen auf diese Weise sehr stark die öffentliche Meinung, ohne dass die Politik dagegen einschreitet. Nicht-Regierungsorganisationen, die sich für die Rechte der LGBT-Gemeinde einsetzen, werden im Rahmen des Vereinsrecht geduldet und



Auswärtiges Amt

erhalten neben -vornehmlich aus dem Ausland stammenden- Spenden auch eine staatliche Unterstützung in geringem Umfang, ohne dass man von staatlichen Stellen darüber groß ein Wort verliert.

Zu Frage 2: Homosexuelle Handlungen an sich sind nicht strafbewehrt. Allerdings verbietet das sog. „Buggery Law“ innerhalb des „Offences Against the Person Act“ als Straftatbestand einvernehmlichen Analverkehr und bewehrt dies mit einer Gefängnisstrafe von bis zu fünf Jahren. Dabei sind homo- und heterosexuelle Beziehungen gleichsam betroffen. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes kam es in den letzten Jahren zu keinen Verurteilungen.

Zu Frage 3: Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes müssen Menschen in Jamaika wegen ihrer sexuellen Orientierung, besonders Homosexuelle, immer wieder mit Belästigungen und Gewalttaten rechnen. Die tiefreligiöse konservative jamaikanische Zivilgesellschaft ist gegenüber sexuellen Minderheiten (LGBT) negativ bis feindlich eingestellt. Homosexuelle Handlungen sind in Jamaika strafbewehrt. Lediglich 5 Prozent der jamaikanischen Bevölkerung unterstützen die Streichung des Buggery Law (Verbot von Analverkehr) aus dem Gesetzestext „Offences Against the Person Act“. Nicht-staatliche Gewalt gegen Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung ist leider regelmäßig festzustellen. Staatliche Kräfte verfolgen natürlich diese Straftaten als solche, unternehmen aber nichts zum Schutz der Betroffenen oder aktiv zur Aufklärung der Bevölkerung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag